Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 126 (1959)

Artikel: Bericht über die Referentenkonferenz

Autor: Berger, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743547

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht über die Referentenkonferenz

Mittwoch, den 25. November 1959 Walcheturm, Zürich

Anwesende:

Der Synodalvorstand: Dr. Viktor Vögeli, Synodalpräsident

Prof. Dr. K. Huber, Vizepräsident

Ernst Berger, Aktuar

Vom Erziehungsrat: Direktor Gottlieb Lehner

Max Suter

Die Abgeordneten der Schulkapitel

Vom ZKLV:

Hans Küng, Präsident, als Gast

A. Vormittagssitzung, Beginn 08.30 Uhr

Geschäfte:

1. Die Verordnung über die Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule.

2. Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule. Lehrplan, Stundentafel.

3. Verordnung betreffend die Ausbildung, Wahlfähigkeit und den Übertritt der Lehrer der Primaroberstufe an die Realschule und an die Oberschule (Übergangsordnung).

Verhandlungen:

1. Zu Geschäft 1 und 2 hält der Präsident der Oberstufenkonferenz, Konrad Erni, Küsnacht, das Einführungsreferat. Die Abänderungsanträge des Zürcher kantonalen Lehrervereins werden durch dessen Präsident vertreten.

Die Aussprache wird einzig von den Herren Stüssi, Pfäffikon, und Erziehungsrat Suter benützt.

2. Zu Geschäft 3 hält der Synodalaktuar, Ernst Berger, Meilen, das Einführungsreferat. Herr Küng vertritt wiederum die Abänderungsanträge des ZKLV.

Aussprache:

Erziehungsrat Lehner weist darauf hin, daß der Erziehungsrat eine kritische Beurteilung der Vorlagen, auch in redaktioneller Hinsicht, wünscht. Er teilt in diesem Zusammenhang mit, daß der Erziehungsrat beschlossen hat, Erziehungsrat Max Suter zum Präsidenten der in § 14 genannten Aufsichtskommission zu ernennen.

Erziehungsrat Suter zur Frage des Kursgeldes: Der Erziehungsrat möchte nicht zweifelhafte Kurse subventionieren müssen. Auch im Hinblick auf die bevorstehende Besoldungsrevision muß ein Kursgeld erhoben werden.

Erziehungsrat Lehner: Die ordentliche Ausbildung muß möglichst rasch beginnen. Für den Übergangskurs sind 400 provisorische Anmeldungen, darunter ca. 120 Anmeldungen von Unter- und Mittelstufenlehrern, eingegangen. Für die Einführung der Reform stehen genügend Lehrkräfte zur Verfügung.

Im weitern beteiligen sich an der sehr regen Aussprache die Herren Stüssi,

Pfäffikon; Dr. Vögeli, Synodalpräsident; Erni, Küsnacht; Prof. Dr. K. Huber, Vizepräsident der Synode; Engler, Zürich; Hefti, Zürich.

Schluß der Vormittagssitzung: 11.50 Uhr.

B. Nachmittagssitzung, Beginn 14.15 Uhr

Geschäfte:

- 1. Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900.
- 2. Ausführungsbestimmungen zu § 59bis des revidierten Gesetzes über die Volksschule (Promotionsbestimmungen).

Verhandlungen:

1. Zum ersten Geschäft hält Dr. V. Vögeli, Synodalpräsident, das einführende Referat. Unter anderem erinnert er kurz an die der Revision zugrunde liegenden Ziele: Entlastung der Sekundarschule von den schwächsten Schülern, Hebung des Niveaus der Primaroberstufe, Bildung von drei Schultypen an der Oberstufe, Einführung des 9. Schuljahres für die Schüler der Real- und Oberschule. Bildung von Sonderklassen.

Die Gegenvorschläge des ZKLV werden durch Präsident Hans Küng, Küsnacht, vertreten.

Aus der rege benützten Aussprache sei hier festgehalten:

Küng: Über die Frage der Zuteilung der Spezialklassen herrscht Unklarheit. Nach Ansicht von Erziehungssekretär Dr. Schlatter sollen die Spezialklassen der Primarschule angeschlossen werden. Wenn Sonderklassen von Oberstufengemeinden geschaffen werden, so können sie auch letzteren angegliedert werden. Für Spezialklassen soll ein besonderes Reglement geschaffen werden. – Zu

- § 3 Erziehungsrat Lehner: Der Erziehungsrat will hier keine Zukunftspostulate aufnehmen. Die Praxis kann es immer noch mit sich bringen, daß die Schülerzahl pro Klasse in den nächsten Jahren besser angepaßt wird.
- § 6 Küng: Im Zuge der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung hat auch der Lehrer das Recht zur Wahrung einer gerechten Relation. Die Bestimmung, wonach der Lehrer zu 30 Stunden verpflichtet ist, besteht schon seit 1919.
- § 11 Erziehungsrat *Suter*: Im Sinne des Gesetzes muß der Unterricht an der Sekundarschule wenn irgend möglich durch *zwei* Sekundarlehrer erteilt werden. Absatz 3 bringt für besondere Fälle die notwendigen Ausnahmebestimmungen.
- § 41 Küng: Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, um einen Schüler einer anderen Gemeinde zuzuweisen:
 - a) Ein Schüler geht ohne weitere Vorschriften in die Schule einer andern Gemeinde.
 - b) Er besucht die Schule einer andern Gemeinde auf Grund bestimmter Abmachungen von Schulpflege zu Schulpflege, ohne Zweckverband.
 - c) Durch Bildung von Kreisgemeinden können mehrere Gemeinden eine Schulgemeinde bilden.

d) Verschiedene Gemeinden können einen Zweckverband bilden. Dieser ist geregelt im Gemeindegesetz. Die Bestimmungen unterstehen der Genehmigung durch den Regierungsrat und müssen übereinstimmen mit den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Angele, Uster: In einer Kreisschulgemeinde gilt die Mehrheit der Stimmberechtigten.

Weder, Bülach: Der Zweckverband ist nach § 7 des Gemeindegesetzes möglich. Er kommt nur auf Grund eines Vertrages zustande. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, aus höherem Interesse eine Gemeinde zur Teilnahme an einem Zweckverband zu zwingen.

Erziehungsrat Lehner: Das zu schaffende Leistungsgesetz wird Möglichkeiten bieten, welche die Gemeinde zur Schaffung von Oberstufengemeinden zwingen.

2. Ausführungsbestimmungen zu § 59bis des revidierten Gesetzes über die Volksschule. Die Frage der Promotionsnote bildet hauptsächlich den Gegenstand der Aussprache.

Erziehungsrat Suter warnt vor einer zu hohen Ansetzung der Promotionsnote. Die obere Sparte im Notenraum soll nicht zu sehr verkleinert werden. Lehrer sollen sich nicht scheuen, auch Noten unter 3 zu erteilen.

Stüssi, Pfäffikon, möchte anstelle von Rechnen «Mathematik» (Rechnen und Geometrie) als Promotionsfach einsetzen. Die Anregung will der Entwicklung Rechnung tragen, daß der Mathematik im heutigen technischen Zeitalter eine immer bedeutendere Rolle zukommt.

Schluß der Nachmittagssitzung: 16.50 Uhr.

Für richtigen Auszug: Der Synodalaktuar: *E. Berger*